

**Satzung
über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung
für die Ortsvorsteher der Ortsteile Mühlingen, Gallmannsweil,
Mainwangen, Zoznegg und Schwackenreute**

In der Fassung vom 25. Juli. 1989 (Amtsblatt Nr. 30 vom 28.07.1989) geändert durch die Änderungssatzung vom 05. September 1989 (Amtsblatt Nr.36 vom 09.09.1989), geändert durch die Änderungssatzung vom 07. März 2006, (Amtsblatt Nr. 12 vom 24.03.2006)

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund des § 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlingen in seiner Sitzung am 25.07.1989, mit der Änderung vom 05.09.1989, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ortsvorsteher der Ortsteile Mühlingen, Gallmannsweil, Mainwangen, Zoznegg und Schwackenreute erhalten jeweils anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist der Mindestbetrag maßgebend, der gemäß dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister entsprechenden Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg in der Fassung vom 31. November 2005 für die Gemeinde festgesetzt ist, deren Größen (Einwohnerzahl) der jeweiligen Ortschaften entspricht.

(2) Die Ortsvorsteher der Ortsteile erhalten eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

Gallmannsweil 25,54 %,

Mühlingen 31,63 %,

Mainwangen 17,17 % und

Zoznegg 31,63 %

des derzeit geltenden maßgebenden Mindestbetrages der Entschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister.

Ab 01. August 2009 beträgt der Satz einheitlich 20 % des derzeitigen Mindestbetrages.

§ 3

Mit der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers ist die Teilnahme an Gemeinderats- und Ortschaftsratssitzungen abgegolten.

§ 4

(1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt.

(2) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entfällt. Wenn das Amt des Ortsvorstehers ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird, für die drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5

Neben der Aufwandsentschädigung erhält der Ortsvorsteher für notwendige Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets Fahrtkostenersatz in der jeweils geltenden Fassung nach der Reisekostenstufe B; § 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 6

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Aktuelle Fassung

Mühlingen, den 7. März 2006

Manfred Jüppner
Bürgermeister